

Rechtsprechungsübersicht September 2023

1. Materielles Asylrecht

Meinungsäußerung ist politische Überzeugung: Die Äußerung einer Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung ist schon dann eine „politische Überzeugung“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) der EU-Qualifikationsrichtlinie, wenn sie nur irgendwie von einem Schutzsuchenden geäußert wird, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 21. September 2023 \(Rs. C-151/22\)](#). Es komme nicht darauf an, dass die Meinung etc. für einen Schutzsuchenden ein gewisses Maß der Überzeugung aufweisen oder sogar so tief verwurzelt sein müsse, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland nicht davon absehen könnte, sie zu äußern, um nicht die nachteilige Aufmerksamkeit potenzieller Verfolger in diesem Land zu erwecken. Das ist eine weite Auslegung, die mit einer niederländischen Praxis aufräumt, die politische Überzeugung wie religiöse Überzeugung behandelt und bislang danach gefragt hat, ob die von einem Schutzsuchenden behauptete politische Überzeugung für seine Identität oder sein Gewissen so erheblich ist, dass von ihm nicht verlangt werden kann, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland auf sie verzichtet oder sie verbirgt.

Realitätsnahe Rückkehrprognose bei Familienverband: Mit der Auslegung des [Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2019 \(Az. 1 C 45.18\)](#), wonach bei der Rückkehrprognose nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Regelfall von einer Rückkehr im Familienverband auszugehen sei, beschäftigt sich das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem [Urteil vom 12. September 2023 \(Az. 2 A 135/20\)](#). Familienangehörige außerhalb der Kernfamilie, insbesondere Eltern und volljährige Geschwister erwachsener Kläger, seien im Rahmen einer „realitätsnahen Rückkehrprognose“ nur zu berücksichtigen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass eine Beistandsgemeinschaft im Herkunftsland tatsächlich gelebt und auf Dauer ausgerichtet sein werde. Stehe die Rückkehr einer alleinstehenden weiblichen Klägerin in eine patriarchalisch geprägte Gesellschaft in Rede, brauche es bezüglich männlicher Verwandter außerhalb der Kernfamilie zudem die hinreichende Gewissheit, dass diese bereit und imstande seien, die Verantwortung für die Sicherheit der Betroffenen zu übernehmen.

(Vorerst) kein Revisionsverfahren zu Eritrea: Mit [Beschluss vom 23. August 2023 \(Az. 1 B 18.23\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde in einem Verfahren verworfen, in dem die Bedeutung der Verpflichtung zur Abgabe einer Reueerklärung bei einer Rückkehr nach Eritrea für eine Flüchtlingsanerkennung in Deutschland im Raum stand. In der Rechtsprechung des Se-

nats sei zwar geklärt, dass einem subsidiär schutzberechtigten Ausländer die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht mit der Begründung verweigert werden dürfe, dass er einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen könne, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes an die Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ knüpfe, die mit der Selbstbezeichnung einer Straftat verbunden sei, und der Ausländer plausibel darlege, dass er die Erklärung nicht abgeben wolle. Die Beschwerde lege aber zum einen nicht dar, ob und inwieweit diese Kriterien für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer auch für die Beurteilung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahrenlage gälten. Zum anderen lege sie nicht dar, dass die Voraussetzungen, insbesondere die plausible Darlegung eines der Abgabe der Reueerklärung entgegenstehenden Willens des Klägers, vorlägen und sich die Frage damit überhaupt erst entscheidungserheblich stellen würde.

Bewegung in der Eritrea-Rechtsprechung: In die deutsche obergerichtliche Rechtsprechung zur Menschenrechtssituation in Eritrea kommt Bewegung. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald fühlt sich nun in seinem [Urteil vom 17. August 2023 \(Az. 4 LB 145/20 OVG\)](#) bemüßigt, in einem Verfahren mit ähnlichem Sachverhalt andere Maßstäbe anzulegen, und hat in dem Verfahren einer Berufung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge stattgegeben und die Klage insgesamt abgewiesen. Die Struktur des Nationaldienstes in Eritrea begünstige zwar das Auftreten von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, so das OVG Greifswald, allerdings werde die Wahrscheinlichkeit des Auftretens solcher Behandlung dadurch gemindert, dass der eritreische Staat ein Interesse an der Aufrechterhaltung und Integrität des Nationaldienstes habe und dafür die Bedingungen im Nationaldienst verbessere. Außerdem sei davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Dienstpflichtigen im zivilen Teil des Nationaldienstes eingesetzt werde, in dem eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung „weit weniger“ zu erwarten sei als im militärischen Teil.

In ausdrücklicher Abgrenzung zum o.g. Urteil des OVG Lüneburg führt das OVG Greifswald zum Thema der Reueerklärung aus, dass deren Abgabe eritreischen Staatsangehörigen flüchtlingsrechtlich nicht allgemein unzumutbar sein soll, weil sie keine Selbstbelastung im strafrechtlichen Sinne darstelle. In dem Zwingen zu einem Reuebekenntnis liege zwar eine Herabsetzung des Unterzeichners, dabei müsse jedoch „jedem verständigen eritreischen Staatsangehörigen in der Position eines objektiven Dritten“ klar sein, dass ein solches Bekenntnis nicht ernst gemeint sei. Der abweichende rechtliche Maßstab, von dem das Bundesverwaltungsgericht in

seinem [Urteil v. 11. Oktober 2022 \(Az. 1 C 9.21\)](#) ausgegangen sei, lasse sich auf das vorliegende Verfahren nicht übertragen. Soweit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Annahme zugrunde liege, dass in der Abgabe der Reuerklärung neben einem Loyalitätsbekenntnis zugleich auch eine unzulässige Selbstbelastung liege, beruhe diese Annahme auf einer gemäß § 137 Abs. 2 VwGO bindenden Feststellung des Berufungsgerichts [nämlich wiederum des OVG Lüneburg], der sich das erkennende Gericht ausdrücklich nicht anschließe.

Demgegenüber bewegt sich das Oberverwaltungsgericht Bautzen eher auf der Lüneburger Linie und geht in seinem ausführlich begründeten [Urteil vom 19. Juli 2023 \(Az. 6 A 178/21.A\)](#) davon aus, dass bei drohender Einberufung in den militärischen Teil des Nationaldienstes die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes vorliegen. Eritreer ohne ausländischen Pass oder gültige Aufenthaltserlaubnis im Ausland liefen bei Rückkehr nach Eritrea Gefahr, den von der Nationaldienstpflicht befreienden Diaspora-Status nicht zu erhalten und zur militärischen Ausbildung und nachfolgenden Ableistung des Nationaldienstes einberufen zu werden. Die im militärischen Teil des eritreischen Nationaldienstes verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte aus Art. 3 EMRK seien geeignet, bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen, dem seine Einberufung drohe, Furcht vor einem ernsthaften Schaden hervorzurufen. In Anbetracht der unerträglichen Schwere der Maßnahme, ihrer willkürlichen Verhängung sowie auch der willkürlich langen und nicht berechenbaren Dienstdauer sei dem Kläger die Hinnahme des ihm dort drohenden realen Risikos unmenschlicher Behandlung und willkürlicher Anordnung von Folter nicht zumutbar, da auch ein verständiger Mensch in seiner Lage ein derartiges Risiko nicht außer Betracht lassen würde.

Subsidiärer Schutz bei drohender Einberufung in eritreischen Nationaldienst: In seinem ausführlich begründeten [Urteil vom 18. Juli 2023 \(Az. 4 LB 8/23\)](#) geht das Oberverwaltungsgericht Lüneburg davon aus, dass einem eritreischen Staatsangehörigen im nationaldienstpflichtigen Alter, der den Nationaldienst in Eritrea bislang nicht angetreten hat, bei einer zwangsweisen Rückführung nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Inhaftierung mit anschließender Einberufung in den militärischen Teil des Nationaldienstes droht. Gewöhnlichen Dienstleistenden drohe dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit sowohl unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Bestrafung als auch Folter. Die potentiell alle eritreischen Staatsangehörigen gleichermaßen treffenden Haftbedingungen in eritreischen Gefängnissen erfüllten sowohl den Tatbestand der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung als auch den Tatbestand der Folter. Betroffene könnten auch nicht darauf verwiesen werden, die aus einer zwangsweisen Rückführung resultierende Gefahr der Inhaftierung und Einberufung in den Nationaldienst durch freiwillige Ausreise und Rückkehr nach Eritrea abwenden zu können.

2. Asylverfahren

Tatsachenrevision zu Italien versäumt Revisionsbegründungsfrist: In einer [Pressemitteilung vom 28. September 2023](#) informiert das Bundesverwaltungsgericht darüber, dass eine zur Aufnahmesituation in Italien auf Grundlage des neuen § 78 Abs. 8 AsylG eingereichte Tatsachenrevision wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist unzulässig ist. Einem Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wollte das BVerwG nicht stattgeben, da die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nicht unverschuldet gewesen sei. Auch im elektronischen Rechtsverkehr müsse mit einer nicht jederzeit reibungslosen Übermittlung gerechnet werden, der durch eine zeitliche Sicherheitsreserve Rechnung zu tragen sei. Dem genüge ein erstmaliger, letztendlich fehlgeschlagener Übermittlungsversuch der Revisionsbegründungsschrift sieben Minuten vor Fristablauf nicht. Die Tatsachenrevision war in dem Verfahren durch das [Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 27. März 2023](#) zugelassen worden, weil es in seiner Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien von der [Beurteilung durch das Oberverwaltungsgericht Münster](#) abgewichen war. So steht immerhin vorerst nicht zu befürchten, dass die flüchtlingsfreundliche Rechtsprechung des OVG Münster vom BVerwG einkassiert wird.

Einreiseverweigerung an den Binnengrenzen nur noch manchmal: Der Schengenraum, das „Europa ohne Grenzkontrollen“, wurde in den vergangenen Jahren jedenfalls in Teilen von einem Raum abgelöst, in dem wieder Binnengrenzkontrollen stattfinden. Dass faktisch dauerhafte Binnengrenzkontrollen gegen Europarecht verstoßen, hatte der Europäische Gerichtshof bereits 2022 festgestellt ([Urteil vom 26. April 2022, Rs. C-368/20 u. C-369/20](#)), geändert hat sich an dieser Praxis aber nichts.

In einem nun vom EuGH mit [Urteil vom 21. September 2023 \(Rs. C-143/22\)](#) entschiedenen Verfahren ging es um die Frage, ob Drittstaatsangehörigen, die ohne Aufenthaltstitel bei einer Kontrolle an einer Binnengrenze aufgegriffen werden, die Einreise verweigert werden darf, ohne dass parallel die Bestimmungen der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG Anwendung finden. Diese Frage hat der EuGH in seinem Urteil klar verneint: Eine Einreiseverweigerung in analoger Anwendung von Art. 14 Schengener Grenzkodex sei möglich, gleichwohl müssten die Vorgaben aus der EU-Rückführungsrichtlinie eingehalten werden.

Was das in der Praxis bedeuten soll und bedeuten wird, erschließt sich aus dem EuGH-Urteil nicht unmittelbar. Erste Reaktionen sprechen sowohl davon, dass „[keine unmittelbare Abschiebung](#)“ (in den Herkunftsstaat?) mehr möglich sei, als auch davon, dass Zurückweisungen an Binnengrenzen in Folge des Urteils nun „[regelmäßig rechtswidrig](#)“ seien, und die Betroffenen „an der Grenze nicht direkt ins Nachbarland zurückgeschickt“ (a.a.O.) werden dürften. Beides geht ein wenig am Kern des Themas vorbei bzw. ist so nicht richtig.

Ein Mitgliedstaat, der einen Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel an einer Binnengrenze aufgegriffen hat, will diesen Drittstaatsangehörigen in aller Regel nicht in seinen

Herkunftsstaat abschieben, auch wenn das die Verpflichtung ist, die die Rückführungsrichtlinie an sich vorsieht. Eine solche Abschiebung wäre im Wege einer unmittelbaren Direktabschiebung praktisch ohnehin selten oder nie möglich, ein Rückführungsverfahren würde im Übrigen den Verfahrensvorgaben der Rückführungsrichtlinie unterliegen und wäre für den Mitgliedstaat somit aufwendig. Was der Mitgliedstaat stattdessen erreichen will, ist eine Zurückschiebung des Drittstaatsangehörigen in den anderen Mitgliedstaat, von dem aus der die Binnengrenze überquert hat. Eine solche Zurückschiebung ist nach dem EuGH-Urteil nur noch möglich, sofern die Rückführungsrichtlinie das erlaubt: Tut sie das nicht, muss der Mitgliedstaat, der den Drittstaatsangehörigen aufgegriffen hat, trotz Einreiseverweigerung ein Rückführungsverfahren durchführen.

Die Rückführungsrichtlinie erlaubt nun durchaus in bestimmten Fällen, dass ein Mitgliedstaat, in dem sich ein ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger aufhält, ein Rückführungsverfahren vermeiden kann, nämlich insbesondere in den von Art. 6 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie geregelten Fällen. Danach muss keine Rückkehrentscheidung ergehen, wenn der Drittstaatsangehörige von einem anderen Mitgliedstaat „aufgrund von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie geltenden bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen“ wieder aufgenommen wird. Die [zahlreichen bilateralen Rückübernahmeabkommen Deutschlands](#), darunter mit allen Nachbarländern außer Polen, sowie vermutlich auch das [Übereinkommen zwischen den Regierungen der Schengen Staaten und der Regierung der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991](#), dürften also eine Renaissance erfahren. Der Generalanwalt beim EuGH hatte in seinen [Schlussanträgen vom 30. März 2023](#) übrigens auf Art. 6 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie hingewiesen, der EuGH hat das in seinem Urteil nicht getan.

Diplomatenausweise sind Dublin-Aufenthaltstitel: Ein Diplomatenausweis (nach deutschem Verständnis ein [Protokollausweis](#)) wird von einem Staat unter anderem für die in diesem Staat akkreditierten Repräsentanten ausländischer Staaten und internationaler Organisationen ausgestellt, damit diese ihren privilegierten Status, etwa die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (§ 27 AufenthV), auch nachweisen können. Ein Aufenthaltsrecht ergibt sich aus dem Besitz eines Diplomatenausweises nicht, vielmehr dient er zum Nachweis eines bereits bestehenden Aufenthaltsrechts. Gleichwohl soll es sich bei so einem Diplomatenausweis um einen Aufenthaltstitel gemäß Art. 2 Buchst. I Dublin-III-Verordnung handeln, findet jedenfalls der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 21. September 2023 \(Rs. C-568/21\)](#). Das bedeutet, dass ein Mitgliedstaat, der einen solchen Diplomatenausweis ausgestellt hat, schon deswegen für die Prüfung eines Asylantrags des Ausweisinhabers zuständig wird. Der Diplomatenausweis habe zwar keine konstitutive Wirkung für das Bestehen eines Aufenthaltsrechts, so der EuGH, der ausstellende Mitgliedstaat könne die Ausstellung ja aber auch verweigern, Diplomaten zu unerwünschten Personen erklären usw., so dass er eben doch eine Verantwortung dafür trage, dass sich die Person in der EU aufhalte.

Wochenfrist nach Folgeantragablehnung auch ohne erneute Abschiebungsandrohung: Wie lange hat man eigentlich Zeit, um Klage gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu erheben, in dem die Durchführung eines Folgeverfahrens (§ 71 AsylG) abgelehnt wird, wenn das Bundesamt keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen hat? (Nur) eine Woche, meint das Obergericht in seinem [Beschluss vom 11. September 2023 \(Az. 11 A 1/22.A\)](#), weil der aus § 71 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG folgende Verweis auf die Wochenfrist nach §§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch dann gelte, wenn das Bundesamt nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG zur Verfahrensbeschleunigung keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen habe. Dieses Ergebnis ist angesichts der insgesamt etwas unglücklich geratenen Struktur und Systematik von § 71 AsylG nicht offensichtlich, und so wendet das OVG auch einigen argumentativen Aufwand an, um seine Rechtsauffassung zu begründen.

Kein einstweiliger Rechtsschutz ohne Benennung eines Herkunftsstaats: Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist unzulässig, wenn in einer Abschiebungsandrohung lediglich die Abschiebung „in den Herkunftsstaat“ angedroht wird, meint das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Beschluss vom 7. September 2023 \(Az. 19 L 277/23 A\)](#). Die Benennung eines noch ungeklärten Herkunftsstaates als Zielstaat der Abschiebung habe keinen Regelungscharakter und stelle vielmehr einen nur vorläufigen, unverbindlichen Hinweis des Bundesamts dar, aus dem sich keine Rechtsfolgen ergäben. Insofern sei die Abschiebungsandrohung in einer solchen Situation auch nicht vollziehbar, wodurch die Aufenthaltsgestattung des Betroffenen nicht erlösche. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht reiche für ein Erlöschen der Aufenthaltsgestattung bereits nach dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 AsylG nicht aus. Soweit teilweise ein Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick darauf angenommen werde, dass das Landesamt für Einwanderung des Landes Berlin in solchen Fällen von einem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung auszugehen scheine und diese Frage in der erstinstanzlichen Rechtsprechung umstritten und nicht obergerichtlich geklärt sei, folge die Einzelrichterin dem nicht: Sollte das Landesamt für Einwanderung dem Antragsteller tatsächlich keine Bescheinigung über die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG qua Gesetz bestehende Aufenthaltsgestattung, sondern lediglich eine Duldung ausstellen, oder in einem etwaigen späteren Verfahren zu einer Aufenthaltsverfestigung von einem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ausgehen, sei es dem Antragsteller zumutbar, hiergegen um Rechtsschutz in dem entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren gegen das Land Berlin nachzusuchen und eine Klärung herbeizuführen. Eine Verlagerung in das asylrechtliche Eilverfahren sei vor diesem Hintergrund nicht geboten, so dass ein Rechtsschutzbedürfnis hierfür auch nicht anzunehmen sei.

Unzulässiger Asylantrag nach Flüchtlingsanerkennung in Dänemark: Mit der Anerkennung als Konventionsflüchtling gewährt das Königreich Dänemark ungeachtet seiner fehlenden Bindung an das europäische Asylrecht internationalen Schutz im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, sagt das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Urteil vom 25. Au-](#)

[gust 2023 \(Az. 7 A 1252/23\)](#). Das Urteil geht ausführlich auf den Umstand ein, dass Dänemark nicht an die EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU oder die EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU gebunden ist, hält ihn aber für unerheblich. Es stehe in Einklang mit Europarecht, die dänische Flüchtlingsanerkennung als „internationalen Schutz“ anzusehen, weil die EU-Qualifikationsrichtlinie keinen eigenständigen unionsrechtlichen Flüchtlingsbegriff schaffe, sondern lediglich den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention übernehme. Dementsprechend könne es nicht darauf ankommen, dass das Königreich Dänemark durch die genannten Richtlinien 2013/32/EU und 2011/95/EU nicht unmittelbar gebunden sei, weil es als Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention, auf die sowohl das dänische Recht als auch das Unionsrecht Bezug nähmen, völkerrechtlich nicht weniger gebunden sei als die übrigen Mitgliedstaaten. Außerdem gelte dies ungeachtet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Zweitträgen nach einer vorhergehenden ersten, erfolglosen Antragstellung im Königreich Dänemark ([Urteil vom 22. September 2022, Rs. C-497/21](#)), weil es dort um die Behandlung eines weiteren Antrags nach vorangegangener Ablehnung einer Schutzgewährung in Dänemark gegangen sei, nicht aber wie im entschiedenen Verfahren um die Behandlung eines weiteren Antrags nach vorangegangener Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft in Dänemark.

In den Untiefen des Flughafenverfahrens: Ein Asylverfahren ist gemäß § 18a Abs. 1 S. 2 AsylG unter anderem dann als Flughafenverfahren durchzuführen, wenn ein Schutzsuchender bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsucht und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweist. Was bei der Prüfung der Voraussetzungen dieser harmlos erscheinenden Vorschrift so alles schiefgehen kann, zeigt sehr schön der ausführlich begründete [Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 17. August 2023 \(Az. M 28 E 23.31592\)](#), der der Bundespolizei am Flughafen München drei unterschiedliche Rechtsanwendungsfehler nachweist. Zunächst bedeute das „sich ausweisen“ nämlich nicht, dass der Schutzsuchende einen Pass oder Passersatz aktiv vorzeigen müsse, wie die Bundespolizei annahm, sondern sei es ausreichend, wenn der Pass oder Passersatz bei ihm gefunden werde, wie im entschiedenen Verfahren die türkische Identitätskarte in den Socken des Betroffenen. Sodann führe § 18a Abs. 1 S. 2 AsylG nur dann ins Flughafenverfahren, wenn Pass oder Passersatz nicht schon zum Zeitpunkt des Nachsuchens um Asyl vorläge („dabei“), sondern erst später, was im gerichtlichen Verfahren allerdings nicht mehr aufgeklärt werden konnte. Das Argument der Bundespolizei, dass es sich bei der türkischen ID-Karte nicht um einen „Pass oder Passersatz“ im Sinne von § 18a AsylG handele, weil die türkische ID-Karte nicht in der [Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 2016 über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes](#) aufgeführt sei, sei schließlich unbeachtlich. Es sei zwar richtig, so das Verwaltungsgericht, dass türkische ID-Karten dort nicht genannt würden, allerdings komme es darauf nicht an, weil die Türkei bei Rückführungen türkische ID-Karten als Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweis akzeptiere und dieser Umstand dem Regelzweck von § 18a AsylG ausreichend Rech-

nung trage. Da das Bundesamt den Asylantrag im entschiedenen Verfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt hatte, war für den Erfolg des vom Betroffenen beantragten einstweiligen Rechtsschutzes gemäß §§ 18a Abs. 4 S. 6, 36 Abs. 4 AsylG noch erforderlich, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der inhaltlichen Ablehnung des Asylantrags bestanden. Die hatte das Verwaltungsgericht.

Reichweite des Beschwerdeausschlusses im asylrechtlichen Eilverfahren:

Der dritte Senat des Verwaltungsgerichtshofs Kassel ändert seine bisherige Rechtsprechung und geht in seinem [Beschluss vom 17. August 2023 \(Az. 3 B 1143/23\)](#) nunmehr davon aus, dass der Beschwerdeausschluss nach § 80 AsylG auch dann greift, wenn einer auf dem Asylgesetz beruhenden Abschiebungsandrohung mit Gründen entgegengetreten wird, die ihre Grundlage im Aufenthaltsgesetz haben. In diesen Fällen liege eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylgesetz im Sinne des § 80 AsylG vor, da die Aussetzung der Vollziehung einer asylrechtlichen Abschiebungsandrohung den Streitgegenstand des Begehrens nach § 123 VwGO bilde. Es spreche nichts dagegen, entsprechend der begehrten Rechtsfolge, nämlich der Aussetzung der asylrechtlichen Abschiebungsandrohung, eine asylrechtliche Streitigkeit anzunehmen, weil mit dem Wortlaut „nach diesem Gesetz“ in § 80 AsylG nicht auf die in einem Prozess umstrittenen materiellen Rechte abgestellt werde, wie dies bei der Formulierung „aufgrund dieses Gesetzes“ anzunehmen wäre, sondern auf den maßgeblichen prozessualen Rahmen.

Alles prima in Litauen: Es fehlt an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Litauen für Dublin-Rückkehrer mit systemischen Mängeln behaftet sind, meint das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem etwas ungeordnet und lieblos begründeten [Urteil vom 14. August 2023 \(Az. 22 K 6910/22.A\)](#). Gemäß einer Auskunft des Litauischen Roten Kreuzes von Februar 2023 würden Dublin-Rückkehrende einschließlich vulnerabler Personen und Familien bei ihrer Ankunft in Litauen zwar systematisch und standardmäßig einem Gericht vorgeführt und erhielten dann eine „alternative Maßnahme zur Inhaftierung“, die faktisch eine Inhaftierung darstelle, aber von den Behörden nicht als solche betrachtet werde, so dass die Rechte für Inhaftierte nicht geltend gemacht werden könnten. Jedoch habe die Migrationsabteilung des litauischen Innenministeriums im Oktober 2022 mitgeteilt, dass bei Dublin-Rückkehrern keine Gründe für eine Inhaftierung bestünden, es sei denn, es bestehe eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und staatliche Sicherheit. Außerdem sei es Dublin-Rückkehrern zumutbar, so das Verwaltungsgericht, die nach dem litauischen Rechtssystem vorgesehenen Rechtsbehelfe zu ergreifen, um ihre Ansprüche durchzusetzen, weil in Litauen ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit existiere.

Gehörsverletzung bei bloß formelhaften Verweisen: Bloß formelhafte Verweise auf höchstrichterliche Rechtsprechung ohne nähere Begründung zur Relevanz für den konkreten Fall genügen für sich genommen nicht für die Gewährung rechtlichen Gehörs, so das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 4. August 2023 \(Az. 2 BvR 54/19\)](#), in

dem es einer Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bautzen aus dem Jahr 2018 stattgegeben hat. In dem Verfahren, in dem es um die aus Artt. 20, 21 AEUV folgenden Freizügigkeitsrechte ging, hatte das Oberverwaltungsgericht das Vorbringen der Kläger nachdrücklich ignoriert und dies auch in seiner nachfolgenden Entscheidung über eine Anhörungsrüge nicht geheilt, sondern „seinen Gehörsverstoß vertieft“.

Kostenerstattung für Dokumentenbeschaffung im Herkunftsland und Übersetzung: Kosten für die Beauftragung einer Rechtsanwältin im Herkunftsland des Asylklägers zur Beschaffung von Dokumenten sowie für die Übersetzung von nicht in deutscher Sprache abgefassten Dokumenten sind erstattungsfähig, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, meint das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 31. Juli 2023 \(Az. 26 K 424/20.A\)](#), in dem es diese Voraussetzungen für das entschiedene Verfahren bejaht hat. Die Beauftragung einer Rechtsanwältin in der Türkei sei notwendig gewesen, um amtliche Dokumente aus Ermittlungsverfahren gegen den Kläger zu beschaffen, die auf anderem Weg nicht zu erlangen gewesen wären. Die Relevanz der Unterlagen für die Begründung der Klage sei dadurch bestätigt worden, dass das Gericht das stattgebende Urteil entscheidend unter Bezugnahme auf diese Dokumente begründet habe. Ein Kläger dürfe die Vorlage einer Übersetzung von in einer anderen Sprache abgefassten Dokumenten, auf die er seine Klage maßgeblich stütze, außerdem regelmäßig für erforderlich halten, da er auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes ansonsten das Risiko eingehen würde, dass die Dokumente wegen der deutschen Gerichtssprache unbeachtet blieben. Die Übersetzung durch „Laienübersetzer“ aus dem Umfeld des Klägers wäre demgegenüber nicht geeignet gewesen, um das Gericht zuverlässig und präzise über den Inhalt der Dokumente zu informieren, weil die Übersetzung die Gewähr dafür bieten müsste, dass sie im Detail mit dem Original übereinstimme, damit eine Entscheidung des Gerichts darauf gestützt werden könne.

Vortrag zu Erkrankungen muss berücksichtigt werden: Trägt der Kläger in einem asylgerichtlichen Verfahren ausführlich zu seinen Erkrankungen und zur Erreichbarkeit einer Behandlung im Herkunftsland vor, insbesondere in finanzieller Hinsicht, muss das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung auf diesen Aspekt eingehen, sagt das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Beschluss vom 26. Juli 2023 \(Az. 2 LA 31/20\)](#). Tue das Verwaltungsgericht das nicht und ergebe sich auch aus dem Bundesamtsbescheid nichts zu einem solchen Aspekt, sei der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei geklärt, dass sich die Gefahr einer drohenden wesentlichen Verschlimmerung einer Erkrankung aufgrund zielstaatsbezogener Umstände alsbald nach der Rückkehr des Ausländers im Einzelfall auch daraus ergeben könne, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich beispielsweise aus finanziellen Gründen nicht erlangen könne.

3. Aufenthaltsrecht

(Nichts) Neues zur Ukraine: In seinem [Beschluss vom 6. September 2023 \(Az. 3 B 141/23\)](#) interpretiert das Oberverwaltungsgericht Bautzen die Kriterien für die Annahme, dass eine sichere und dauerhafte Rückkehr eines bei Kriegsausbruch in der Ukraine aufhältigen Drittstaatsangehörigen in sein Herkunftsland ausgeschlossen sein soll. Danach sollen sich die EU-Mitgliedstaaten zwar auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder in der Herkunftsregion stützen, gleichzeitig solle die betroffene Person aber auch individuelle Anschauungsbeweise dafür erbringen, dass sie nicht sicher und dauerhaft zurückkehren könne. Das Verwaltungsgericht München geht in seinem [Beschluss vom 1. September 2023 \(Az. M 4 S 23.2442\)](#) (vorhersehbar) davon aus, dass bei der Anwendung von § 24 AufenthG keine Gleichstellung unverheirateter zusammenlebender Paare mit verheirateten Paaren stattfindet, wenn eine ukrainische Staatsangehörige bei Kriegsausbruch mit ihrem drittstaatsangehörigen Partner in der Ukraine lediglich in einer dauerhaften Beziehung zusammengelebt hat. Bereits von Verfassungs wegen stünden nur Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Das Verfahren gab dem Verwaltungsgericht immerhin Gelegenheit, auf die Vorschrift des § 67 Abs. 3 S. 2 VwGO hinzuweisen, wonach Prozesshandlungen eines nicht vertretungsberechtigten Bevollmächtigten (hier: einer Mitarbeiterin des Münchner Flüchtlingsrats) bis zu seiner Zurückweisung wirksam sind, was (wie hier) für die Wahrung einer Klagefrist durchaus relevant sein kann.

Menschenrechtswidrige Wiedereinreiseperrn in Dänemark: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei Urteilen vom 5. September 2023 ([Az. 44810/20, Noorzae gg. Dänemark](#), sowie [Az. 31434/21, Sharifi gg. Dänemark](#)) festgestellt, dass Dänemark die Rechte der beiden Beschwerdeführer aus Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt hat, indem es sie nach ihrer Verurteilung wegen in Dänemark verübter Straftaten ausgewiesen und zusätzlich eine jeweils zwölfjährige Wiedereinreiseperrre verhängt hatte. Die Beschwerdeführer seien in Dänemark aufgewachsen, stellten keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, außerdem sei ihnen die Ausweisung nicht angedroht worden und seien die wegen ihrer strafrechtlichen Verurteilungen verhängten Strafen relative milde ausgefallen. Vor diesem Hintergrund sei die Verhängung einer zwölfjährigen Wiedereinreiseperrre unverhältnismäßig gewesen.

(Vielleicht) keine nationalen Titelerteilungssperren: Das Aufenthaltsgesetz enthält keine Rechtsgrundlage für eine rein nationale Titelerteilungssperre, meint das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Urteil vom 30. August 2023 \(Az. 2 LC 116/23\)](#). Im Gesamtkontext des Aufenthaltsgesetzes seien Einreise- und Aufenthaltsverbot einerseits und Titelerteilungssperre andererseits nur Beschreibungen derselben Regelung aus unterschiedlichen Perspektiven. Da es im Aufenthaltsgesetz derzeit kein Einreise- und Aufenthaltsverbot gebe, das nicht Einreiseverbot im Sinne von Art. 3 Nr. 6, Art. 11 EU-Rückführungsrichtlinie sei, gelte das entsprechend auch für eine Titelerteilungssperre. Sei demnach ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen der Aufhebung einer

Abschiebungsandrohung rechtswidrig, sei eine angeordnete Titelerteilungssperre ebenfalls rechtswidrig. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim sieht das in seinem [Urteil vom 2. Januar 2023 \(Az. 12 S 1841/22\)](#) genau anders herum: § 11 AufenthG lasse eine Titelerteilungssperre unabhängig von einem Einreise- und Aufenthaltsverbot zu, was sich anhand einer Auswertung der Gesetzeshistorie ergebe, die verdeutliche, dass zwischen dem Verbot von Einreise und Aufenthalt sowie dem Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels getrennt werde.

Revisionsverfahren zum Chancen-Aufenthalt: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit [Beschluss vom 29. August 2023 \(Az. 1 B 16.23\)](#) die Revision in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren zugelassen, in dem es um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c Abs. 1 AufenthG geht. Die Revision gegen das [Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 8. März 2023 \(Az. 2 L 102/20\)](#) sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, soweit die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet worden sei, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Die Revision könne dem Senat Gelegenheit geben, die Anwendbarkeit des § 104c Abs. 1 AufenthG sowie die Bedeutung des in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vorausgesetzten Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bei minderjährigen Antragstellern näher zu klären.

Anforderungen an Konkretisierung der Ermessensbegründung bei Versagung einer Beschäftigungserlaubnis: Es ist einer Ausländerbehörde grundsätzlich nicht verwehrt, im Rahmen ihres Ermessens aus einwanderungspolitischen Gründen den Aufenthalt eines geduldeten Ausländers so auszugestalten, dass eine seine spätere Entfernung aus dem Bundesgebiet hindernde Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse vermieden wird, meint das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 21. August 2023 \(Az. 13 ME 102/23\)](#). Allerdings müsse ein solches Interesse in einer Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis konkretisiert werden. Insbesondere müsse die Ausländerbehörde nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür darlegen, dass die Versagung der Beschäftigungserlaubnis zur Wahrung der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung notwendig erscheine.

4. Aufnahmebedingungen

Italienische Aufnahmebedingungen für Minderjährige verletzen EMRK: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 31. August 2023 \(Az. 70583/17, M.A. gg. Italien\)](#) festgestellt, dass Italien die Rechte der zum Beschwerdezeitpunkt minderjährigen Beschwerdeführerin aus Art. 3 EMRK dadurch verletzt hat, dass sie im Jahr 2017 über mehrere Monate in einer Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene untergebracht war. Der fortgesetzte Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Aufnahmeeinrichtung, die der Beschwerdeführerin offensichtlich keine ange-

messene psychologische Betreuung anbieten konnte, stelle in Verbindung mit der anhaltenden Untätigkeit der nationalen Behörden in Bezug auf ihre Situation und ihre Bedürfnisse als besonders schutzbedürftige Minderjährige eine Verletzung ihres durch Art. 3 EMRK geschützten Rechts dar, keiner unmenschlichen Behandlung unterworfen zu werden.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Menschenrechtswidrige Inhaftierung von Schutzsuchenden in Ungarn: Ungarn hat in den Jahren 2013 bis 20216 in zwei Fällen die Rechte von Schutzsuchenden aus Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) verletzt, weil es die Schutzsuchenden nach Stellung von Asylanträgen letztlich ohne Einzelfallprüfung inhaftiert hat, sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in zwei Urteilen vom 14. September 2023 (Az. [7077/15, A.A. gg. Ungarn](#) und [48139/16, M.N. gg. Ungarn](#)). Die Beschwerden in den beiden Verfahren waren Anfang 2015 bzw. im August 2016 beim EGMR eingereicht worden.

Abschiebungsandrohung vielleicht nicht immer Rückkehrentscheidung: Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat in seinem [Beschluss vom 11. September 2023 \(Az. 2 L 38/20\)](#) Zweifel daran, ob eine Abschiebungsandrohung stets eine Rückkehrentscheidung im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG darstellt. Die Regelungsperspektive der Rückführungsrichtlinie sei auf die Rückkehr in einen Drittstaat gerichtet, möglicherweise würden von ihr daher auch nur entsprechende Ausreisepflichten erfasst. Dann wäre die Androhung der Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, etwa gemäß § 35 AsylG, keine Rückkehrentscheidung. Das OVG hat die Frage letztlich offenlassen können.

Rückholanspruch nach rechtswidriger Abschiebung: Ein schönes Beispiel dafür, wie ein Rückholanspruch nach Deutschland nach einer rechtswidrigen Abschiebung durchgesetzt werden kann, bildet das [Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 23. August 2023 \(Az. 9 A 109/23 MD\)](#). In dem Verfahren war der Betroffene, der zuvor in Griechenland internationalen Schutz erhalten hatte, nach Ablehnung seines in Deutschland gestellten Asylantrags nach Griechenland abgeschoben worden. Das Verwaltungsgericht verpflichtete das beklagte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Betroffenen innerhalb einer Woche nach Rechtskraft seiner Entscheidung auf ihre Kosten nach Deutschland zurückzuführen oder sonst die Voraussetzungen für eine Wiedereinreise zu schaffen. Die Entscheidung begründet nicht nur sehr ausführlich, warum Asylanträge von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten in Deutschland nicht abgelehnt werden dürfen, sondern erläutert auch die Grundlagen eines Rückholanspruchs nach einer rechtswidrigen Abschiebung. Dieser Anspruch ergebe sich als Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch, dessen Anknüpfungspunkt die Rechtswidrigkeit des die Abschiebung begründenden Bescheids sei, nämlich hier der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassenen Abschiebungsandrohung. Dass die Abschiebung von einer Behörde eines

anderen Rechtsträgers, nämlich der zuständigen Ausländerbehörde, durchgeführt worden sei, ändere nichts an der Verantwortlichkeit des Bundesamts. Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt und der Verein eXchange (Salzwedel) haben zu diesem Verfahren am [16. August 2023](#) und am [4. September 2023](#) Pressemitteilungen veröffentlicht.

§ 62 Abs. 3b Nr. 7 AufenthG gilt nicht bei unerlaubter Einreise: Ist ein Ausländer unerlaubt eingereist, darf Abschiebungshaft wegen Fluchtgefahr nicht gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 7 AufenthG angeordnet werden, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 18. Juli 2023 \(Az. XIII ZB 29/20\)](#). Die Vorschrift setze voraus, dass ein Ausländer erlaubt eingereist sei, könne also gerade nicht auf unerlaubt eingereiste Ausländer angewandt werden. Eine analoge Anwendung der Vorschrift komme nicht in Betracht, weil es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle.

„Schreibversehen“ macht Haftantrag nicht unzulässig: Ein formaler Mangel eines Haftantrags in Form eines „Schreibversehens“, wie etwa der irrtümlichen Übernahme von Formulierungen zu Abschiebungsterminen aus einem früheren Haftantrag, macht den Haftantrag nicht unzulässig, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 18. Juli 2023 \(Az. XIII ZB 24/22\)](#).

BVerwG ausführlich zur Wohnungsdurchsuchung: Im Juni hatte das Bundesverwaltungsgericht kurz und per [Pressemitteilung](#) über seine zwei Entscheidungen berichtet, in denen es um die Rechtmäßigkeit des Betretens von Räumen in Flüchtlingsunterkünften ging, nun hat es auch die Volltexte seiner beiden Urteile vom 15. Juni 2023 (Az. [1 CN 1.22](#) und [1 CN 10.22](#)) veröffentlicht. Im Verfahren 1 CN 10.22 stellte das BVerwG fest, dass das einem Ausländer zugewiesene Zimmer in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 47 Abs. 1 AsylG in der Regel eine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG sei. Eine Durchsuchung der Wohnung, für die eine vorherige richterliche Anordnung erforderlich wäre (Art. 13 Abs. 2 GG), liege jedoch nicht schon dann vor, wenn die Wohnung überhaupt betreten werde, sondern nur dann, wenn als zweites Element die Vornahme von Handlungen in den Räumen hinzukomme, etwa die Suche nach Personen oder Gegenständen. Kennzeichnend für die Durchsuchung sei die Absicht, etwas „nicht klar zutage Liegendes, vielleicht Verborgenes aufzudecken oder ein Geheimnis zu lüften“, mithin das Ausforschen eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereichs, das unter Umständen bis in die Intimsphäre des Betroffenen dringen könne. Demgemäß mache die beim Betreten einer Wohnung unvermeidliche Kenntnisnahme von Personen, Sachen und Zuständen den Eingriff in die Wohnungsfreiheit noch nicht zu einer Durchsuchung. Beginne die Behörde mit der Durchführung einer Abschiebung oder einer anderen Vollstreckungsmaßnahme, ohne zuvor eine richterliche Durchsuchungsanordnung beantragt zu haben, gehe sie das Risiko ein, die Maßnahme vor Ort abbrechen zu müssen, weil es sich als erforderlich erweise, eine Durchsuchung durchführen zu müssen. Das ist eine möglicherweise nicht besonders realitätsnahe Betrachtungsweise. Im Verfahren 1 CN 1.22 ging es nur noch darum, ob ein Normenkontrollverfahren gegen die Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg

überhaupt noch zulässig sein konnte, nachdem die Hausordnung während des laufenden Verfahrens außer Kraft getreten war und durch eine Neufassung ersetzt wurde. Das BVerwG verneinte diese Frage, anders als noch die Vorinstanz. Das Rechtsschutzinteresse für einen Normenkontrollantrag bestehe trotz Erledigung der angegriffenen Rechtsvorschrift zwar fort, wenn ein gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art geltend gemacht werde, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden könne. Das sei aber bei der Hausordnung einer Flüchtlingsunterkunft nicht der Fall, weil sie nicht auf eine kurzfristige Geltungsdauer angelegt sei. Die Geltungsdauer der angegriffenen Regelungen habe nahezu zwei Jahre betragen, so dass während dieser Zeit die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens jedenfalls nicht von vornherein typischerweise ausgeschlossen gewesen sei. Angesichts der aktuellen Dauer von Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten ist auch das eine vielleicht nicht besonders realitätsnahe Annahme.

6. Sonstiges

Personenstandsrecht schlägt Asylfolgeantrag: Das Kammergericht gibt sich in der Anwendung des Personenstandsgesetzes in seinem [Beschluss vom 12. September 2023 \(Az. 1 W 72/23\)](#) unerbittlich. Befürchte ein Ausländer bei Bemühungen um die Ausstellung eines heimatstaatlichen Reisepasses Nachteile für die Entscheidung über seinen Asylfolgeantrag, rechtfertige dies keine Absenkung der Nachweisanforderungen im personenstandsrechtlichen Verfahren. Vorübergehende Hindernisse für den Nachweis eintragung relevanter Tatsachen führten im Personenstandsverfahren grundsätzlich nicht zu einer Absenkung der Nachweisanforderungen. Gehe es wie hier um den Nachweis der Identität, sei es dem Antragsteller zuzumuten, mit der Stellung eines auf Berichtigung des Geburtenregisters gerichteten Antrags bis zum Abschluss des Asylfolgeverfahrens zu warten.

Neue EUAA-Rechtsprechungsübersicht veröffentlicht: Die Europäische Asylagentur (EUAA) hat Ausgabe 03/2023 ihres vierteljährlichen, thematisch gegliederten [Updates zur Asylrechtsprechung in der Europäischen Union](#) veröffentlicht, das auf 43 Seiten den Zeitraum Juni bis August 2023 abdeckt.

Erneut Klage gegen Frontex abgewiesen: Das Gericht der Europäischen Union hat in seinem [Urteil vom 6. September 2023 \(Rs. T-600/21\)](#) eine zweite Klage gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex abgewiesen, in der es um die Beteiligung von Frontex an mutmaßlich rechtswidrigen Zurückschiebungen von Schutzsuchenden von Griechenland in die Türkei ging. In der Klage hatten Schutzsuchende Schadensersatzforderungen in Höhe von insgesamt mehr als 130.000 Euro geltend gemacht und argumentiert, dass Frontex im Rahmen der Beteiligung an den Zurückschiebungen Verpflichtungen im Bereich des Grundrechtsschutzes nicht beachtet habe und dies ursächlich dafür gewesen sei, dass die klagenden Schutzsuchenden letztlich rechtswidrig in die

Türkei zurückgeführt worden seien und einen in Geld bezifferbaren Schaden erlitten hätten. Anders als bei der ersten gegen Frontex erhobenen Klage, die das Gericht im April 2022 als unzulässig abgewiesen hatte (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 44](#)), hielt das Gericht diese Klage zwar für zulässig, allerdings für unbegründet. Frontex unterstütze Mitgliedsstaaten wie Griechenland technisch und operativ, sei aber nicht für die Prüfung von Asylanträgen oder Rückkehrentscheidungen verantwortlich, so dass das Verhalten von Frontex nicht ursächlich für den Schaden sei, den die Kläger geltend gemacht hätten. Außerdem seien die geltend gemachten Schadenspositionen, darunter Kosten für Wohnmiete in der Türkei und im Irak und für an Schleuser gezahlte Beträge, jedenfalls keine direkt aufgrund des Verhaltens von Frontex entstandene Schäden, sondern bloße Aufwendungen, die die Kläger selbst veranlasst hätten, so dass sie schon deswegen nicht ersatzfähig seien. Das Gericht hat zu seinem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof eingelegt werden.

Bundesregierung zur asylgerichtlichen Statistik: Mit [Antwort vom 5. September 2023 \(BT-Drs. 20/8222\)](#) hat die Bundesregierung eine Kleine Anfrage im Bundestag beantwortet, in der es um Asylstatistik und asylgerichtliche Verfahren für die Jahre 2022 und 2023 geht. Wie üblich enthält die Antwort, diesmal auf 69 Seiten nur für den asylgerichtlichen Teil, zahlreiche (zahllose) statische Daten zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen für das Jahr 2022 und die ersten Monate des Jahres 2023. So sind etwa beim Bundesverwaltungsgericht nur noch 19 statt wie noch im Januar (siehe [BT-Drs. 20/5709 vom 17. Februar 2023](#)) 45 asylgerichtliche Verfahren anhängig. Die meisten Verfahren, nämlich 9.714, sind nach wie vor beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig (im

Januar noch 9.883 Verfahren anhängig). Die Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichts Gera wird einer besonders detaillierten statistischen Auswertung unterzogen, außerdem teilt die Bundesregierung mit, dass sie die Berechnung von Schutzquoten unter Einbeziehung von Gerichtsentscheidungen für „nicht zielführend“ hält (S. 7). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge will in Umsetzung des [Beschlusses des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Februar 2023 \(Rs. C-484/22\)](#), in dem es um die Berücksichtigung von Kindeswohl und von familiären Bindungen von Minderjährigen vor Erlass einer Rückkehrentscheidung ging, künftig eine „vertiefte Sachverhaltsaufklärung“ durchführen und die §§ 34, 35 AsylG in solchen Fällen nicht mehr anwenden (S. 22f.).

Kein Baustopp für Gemeinschaftsunterkunft in Mecklenburg-Vorpommern: Die Gemeinde Upahl ist vor dem Verwaltungsgericht Schwerin in einem Eilverfahren mit ihrem Begehren gescheitert, einen Baustopp für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge auf ihrem Gemeindegebiet zu erreichen. Das Verwaltungsgericht ging in seinem [Beschluss vom 29. August 2023 \(Az. 2 B 1269/23 SN\)](#) davon aus, dass die erteilte Baugenehmigung und eine zuvor ergangene Entscheidung des Innenministeriums auf die als „Notausnahmetatbestand“ bezeichnete Vorschrift des § 246 Abs. 14 BauGB gestützt werden könnten. Maßstab für die im Streit stehende bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Unterkunft sei allein das Städtebaurecht, während die Frage nach der Relation zwischen der Zahl der Unterkunftsplätze bzw. der Zahl der aufzunehmenden Personen zur Zahl der Einwohner in der Gemeinde politisch beantwortet werden müsse. Das Verwaltungsgericht hat zu dieser Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.